



Satzung des VfL Pinneberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Vereinszeichen des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet:
Verein für Leibesübungen Pinneberg e. V. (nachstehend VfL genannt).
- (2) Der VfL ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nr. V 605 eingetragen und hat seinen Sitz in Pinneberg.
- (3) Als Vereinszeichen wird das Wappen der Stadt Pinneberg auf weißblauem Grund mit der Inschrift „VfL“ geführt.
- (4) Der VfL ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein. Die Abteilungen streben die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder des Hamburger Sportbundes an. Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der VfL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.
- (2) Der VfL betreibt die planmäßige Pflege und Förderung der Leibesübungen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen,
 - c) Einsatz, Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und ähnlichen sportlichen Funktionsträgern.Der Betreuung der Jugendlichen und Senioren ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der VfL fördert somit die Integration von jungen und älteren Menschen sowie von Menschen mit und ohne Behinderung im und durch Sport. Verwirklicht wird dies insbesondere durch Kooperationen, Trägerschaften und Vereinbarungen mit Kinder-, Jugend- und Gesundheitsorganisationen, sowie mit Organisationen und Institutionen der Seniorenarbeit.
- (3) Der VfL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Mittel, die dem VfL zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VfL. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des VfL entsprechen, oder durch unangemessen hohe



Vergütungen ist unzulässig.

- (6) Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein(e) Sportler(in) durch seine (ihre) Leistungen in den lizenzierten Sport, so ist dafür eine besondere Geschäftsform möglich.
- (7) Der VfL ist überparteilich, überkonfessionell und rassistisch neutral. Alle Formen der militärischen Ausbildung sind ausgeschlossen.

§ 3 **Gliederung**

- (1) Der VfL Pinneberg e.V. ist ein Sportverein mit mehreren Abteilungen und Fachbereichen. Für jede im VfL betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsvorstandes eine eigene Abteilung bzw. ein eigener Fachbereich gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen Abteilungsordnung festgelegt werden, die vom Vereinsvorstand genehmigt werden muss. Die Fachbereiche sind direkt dem Vorstand unterstellt.
- (3) Die Mitglieder werden entsprechend der ausgeübten Sportart den Abteilungen und Fachbereichen zugeordnet. Eine Zuordnung in mehreren Abteilungen bzw. Fachbereichen ist möglich. Ist eine Zuordnung einer im VfL betriebenen Sportart zu einer Abteilung bzw. einem Fachbereich nicht möglich, erfolgt eine Zuordnung als Fördermitglied im VfL Pinneberg.
- (4) Die ordentlichen Abteilungsversammlungen haben jährlich mindestens einmal stattzufinden. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen an den Abteilungsvorstand gerichtet wird. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Abteilung, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter. Sie geschieht entweder in Form einer Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift des VfL, per Aushang in den vereinseigenen Räumen bzw. Veröffentlichung auf der Homepage des VfL Pinneberg, oder durch schriftliche Einladung an die Abteilungsmitglieder. Die schriftliche Einladung per E-Mail ist möglich. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Bei den Abteilungsversammlungen sind die in den jeweiligen Abteilungen zugeordneten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
- (6) Der Abteilungsvorstand wird grundsätzlich auf die Dauer von mindestens 2 Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie besteht aus mindestens 3 Personen, die sämtlich im Abteilungsbetrieb anfallende Aufgaben eigenverantwortlich erledigen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Abteilungsvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung bis zur Neuwahl vornehmen.



- (7) Der gewählte Vorsitzende der Abteilung ist verantwortlich gegenüber dem Vereinsvorstand und vertritt im Rahmen der Vereinssatzung den Verein für den Bereich der Abteilung nach außen (repräsentativ). Der Vorsitzende der Abteilung hat keine Vertretungsbefugnis im rechtlichen Sinne. Im Übrigen erledigen die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sämtliche die Abteilung betreffenden Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Abteilungsvorstandes kann durch Abteilungsordnung, durch Beschluss der Abteilungsversammlung oder durch Delegation durch den Vorsitzenden der Abteilung erfolgen, wobei der Vorsitzende der Abteilung die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung hat.
- (8) Auf Beschlüsse und Wahlen durch die Abteilungsversammlung sind die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung für die Delegiertenversammlung analog anzuwenden.
- (9) Über Sitzung und Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist Protokoll zu führen, das dem Vereinsvorstand unaufgefordert binnen 4 Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 4

Mitgliedschaft

Der VfL führt als Mitglieder:

- a) Mitglieder, die nach § 12 Abs. 3 wählbar sind,
- b) Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Fördermitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben und nicht einer Abteilung / Gruppe zugeordnet sind,
- d) Ehrenmitglieder, die durch den Vereinsvorstand ernannt werden, wenn der Betroffene sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat,
- e) Kurzzeitmitglieder.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem VfL kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Der Antragsteller kann gegen diese Ablehnung seines Aufnahmeantrages beim Ehrengericht Berufung einlegen.
Dieses entscheidet endgültig.
Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/Vertreter zulässig.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese wird vom Vereinsvorstand festgelegt.



- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.

- (5) Ein Austritt aus dem VfL ist gegenüber dem Vereinsvorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Für Kurzzeitmitglieder kann der Vereinsvorstand Sonderregelungen treffen.

- (6) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus dem VfL ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des VfL oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) aus sonstigen wichtigen Gründen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vereinsvorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Ehrengericht zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Das Ehrengericht entscheidet endgültig.

- (7) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten Beitrags und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem VfL verpflichtet.

- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des VfL. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den VfL müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

- (9) Zur Erfüllung seines Vereinszweckes ist der VfL berechtigt, von den Mitgliedern personenbezogene Daten zu erfassen und mittels einer elektronischen Datenverarbeitung (EDV) zu verarbeiten. Er ist hierbei an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung und des Umfangs ihrer Mitgliedschaft an den Aktivitäten des VfL teilzunehmen. Die Mitglieder haben sich der Ordnung des Übungs- und Spielbetriebs anzupassen und sind verpflichtet, sich entsprechend den jeweiligen Regelungen innerhalb der Abteilung bei den jeweiligen dort Verantwortlichen anzumelden. Sie sind zur Zahlung von Gebühren und Sonderbeiträgen bei kostenintensiven Leistungen des VfL verpflichtet. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.



- (2) Die Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des VfL zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten.

§ 7

Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereinsvorstandes, der Delegiertenversammlung, der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung oder des Abteilungsvorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des VfL oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand folgende Maßregeln verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperren,
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Beschluss zu den Maßregelungen zu b), c) und d) ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Berufung beim Ehrengericht zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich darzulegen. Das Ehrengericht entscheidet endgültig. Die Strafbestimmungen der Sportverbände bleiben von diesen Satzungsbestimmungen unberührt.

§ 8

Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Der VfL erhebt von seinen Mitgliedern
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Sonderbeiträge,
 - d) Umlagen,die durch Erteilung einer Einzugsermächtigung eingezogen werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird vom Vereinsvorstand festgelegt. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
- (3) Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, kann der Vorstand unter Einbeziehung der jeweiligen Abteilungsleitung höhere Beiträge bzw. eine Umlage festsetzen.



- (4) Mitgliedsbeiträge können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Die Gebühren für Kurse und besondere Leistungen einzelner Abteilungen fließen der Abteilungskasse zu. Sie sind zu Beginn der Kurse und der besonderen Leistungen zu entrichten.
- (5) Über die Ermäßigungen und Erlasse von Beitrags- und Aufnahmegebühren entscheidet der Vereinsvorstand.
- (6) Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse.
- (7) Zuwendungen der öffentlichen Hand fließen in die Vereinskasse, zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
- (8) Für angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Sie sind Eigentum des VfL.
- (9) Etwasige Gewinne und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des VfL sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Delegiertenversammlung,
 - c) der Vereinsvorstand,
 - d) der erweiterte Vereinsvorstand,
 - e) der Beirat,
 - f) das Ehrengericht.
- (2) Die Organe der Abteilungen sind in Abteilungsangelegenheiten:
 - a) die Abteilungsversammlung,
 - b) der Abteilungsvorstand.
- (3) Nach Ende der Amtsperiode führen die Organmitglieder die Geschäfte bis zum Antritt der Amtsnachfolger fort.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des VfL ist die Mitgliederversammlung.
Sie ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, gemäß § 21,
 - b) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes,
 - c) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften,
 - d) Beschlussfassung über Maßnahmen bei Feststellung grober sachlicher und/oder rechnerischer Unregelmäßigkeiten.



- (2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vereinsvorstand beschließt oder
 - b) 10% der ordentlichen Mitglieder beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift des VfL unter Angabe der Tagesordnung oder per Aushang in den vereinseigenen Räumen bzw. Veröffentlichung auf der Homepage des VfL Pinneberg. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten Mitgliedern des erweiterten Vereinsvorstandes und den gewählten Mitgliedern des Vorstandes der VfL-Sportjugend, mit je einer Stimme und den bestellten/berufenen Mitgliedern des Vereinsvorstandes bzw. des erweiterten Vereinsvorstandes ohne Stimmrecht,
 - b) den Delegierten der Abteilungen bzw. Fachbereichen ohne Abteilungsstatus nach folgendem Stimmenschlüssel:
 - jede Abteilung bis 200 Mitglieder zwei Stimmen und darüber hinaus für jede angefangene 200 Mitglieder eine Stimme;
 - jeder Fachbereich ohne Abteilungsstatus bis 200 Mitglieder eine Stimme und darüber hinaus für jede angefangene 400 Mitglieder eine Stimme.

Am Beginn eines jeden Jahres werden den Abteilungen anhand der Abteilungsmitglieder die Delegiertenzahl und der Termin für die Delegiertenversammlung mitgeteilt. Die Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten werden auf den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen bzw. der Fachbereiche gewählt. Ein Mitglied kann nur Delegierter einer Abteilung bzw. eines Fachbereiches sein und hat nur eine Stimme. Die Delegierten und Ersatzdelegierten handeln in dieser Tätigkeit nach ihrer freien, durch das Wohl des Vereins und der Abteilung bzw. Gruppe bestimmten Überzeugung. Die Delegierten bleiben in dieser Funktion bis zu einer Neuwahl der Delegierten.

Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Alle Vereinsmitglieder haben, soweit dieses räumlich möglich ist, Zutritt. Auch Vereinsmitglieder, die nicht Delegierte sind, können sich an der Beratung in der Delegiertenversammlung beteiligen, soweit die Delegiertenversammlung nicht etwas anderes beschließt. Soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt,



haben Vertreter des öffentlichen Lebens sowie der Presse Zutritt, soweit diese eingeladen sind. Andere Nichtvereinsmitglieder können zu den Delegiertenversammlungen durch den Vereinsvorsitzenden eingeladen werden, soweit die Delegiertenversammlung keinen anderen Beschluss fasst. Den Vertretern des öffentlichen Lebens kann das Wort erteilt werden, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des erweiterten Vereinsvorstandes,
 - d) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Vereinen,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

- (3) Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, so findet im Anschluss an die beschlussunfähige Delegiertenversammlung eine erneute Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres vom Vereinsvorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt über Aushang in den vereinseigenen Räumen, Veröffentlichung auf der Homepage des VfL Pinneberg oder durch direktes Anschreiben an die jeweiligen Abteilungsleiter bzw. Gruppenvertreter. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig. Die persönliche Einladung der Delegierten erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung durch Übersendung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge. Das Einladungsschreiben gilt der/dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Über Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung bei der VfL-Geschäftsstelle eingegangen ist. Später eingegangene Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen wird, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen (Dringlichkeitsantrag). Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrags ergeben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung beigefügt werden. Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand die Einberufung beschließt oder von 25% der Delegierten der Abteilungen bzw. der Gruppen der Antrag schriftlich und unter Angabe von Gründen an den Vereinsvorstand gerichtet wird. Die Fristen gelten wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.



- (5) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Delegierten sowie den Abteilungsleitern und Gruppenvertretern per E-Mail oder Post zugestellt. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung keine schriftlichen Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen, so entscheidet die nächste Delegiertenversammlung über die endgültige Fassung.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder und Kurzeitmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des VfL.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimm-/Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) In Jugendversammlungen wird das Stimmrecht allein von dem/der Minderjährigen ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf es dazu nicht.

§ 13

Der Vorstand

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende, die drei stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und - sofern in den Vereinsvorstand berufen – der Geschäftsführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der nachstehend genannten fünf Vorstandsmitglieder vertreten.

- (1) Dem Vereinsvorstand gehören an:
 - a) der Vereinsvorsitzende
 - b) die drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Geschäftsführer (sofern berufen)
- (2) Dem erweiterten Vereinsvorstand gehören an:
 - i) als zu wählende Mitglieder:
 - a) der Vereinsvorsitzende,
 - b) drei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der von der Sportjugend gewählte Jugendwart.
 - ii) als berufene/bestellte Mitglieder, sofern sie gemäß § 13 Abs. 4 berufen werden:
 - d) der Geschäftsführer,



- e) höchstens vier weitere Referenten für besondere Aufgabengebiete.

Die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung nach Geschäftsbereichen wird gemäß der Geschäftsordnung für den erweiterten Vereinsvorstand und den Vereinsvorstand zur Regelung der internen Arbeitsweise vorgenommen.

- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes, außer dem Jugendwart, werden für drei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig und zwar:
- a) im 1. Jahr der Vereinsvorsitzende,
 - b) im 2. Jahr zwei stellvertretende Vereinsvorsitzende,
 - c) im 3. Jahr ein stellvertretender Vereinsvorsitzender.

Die Referenten für bestimmte Aufgaben werden befristet oder unbefristet berufen. Sie können jederzeit abberufen werden.

- (4) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch oder schriftlich (auch Fax oder E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vereinsvorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Das Umlaufverfahren wird durch den Vereinsvorsitzenden veranlasst. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und nach Bedarf außenstehende Personen als Fachberaterinnen bzw. Fachberater zu den Vereinsvorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen. Die Referenten bzw. der Geschäftsführer werden bzw. wird von den gewählten Mitgliedern des Vereinsvorstandes berufen bzw. abberufen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Dem Vereinsvorstand steht zu seiner Entlastung eine personell ausreichend besetzte Vereinsgeschäftsstelle zur Verfügung, die von dem vom Vereinsvorstand eingestellten hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten Porto, Telefon. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (6) Der Vereinsvorsitzende leitet die Delegierten- und Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vereinsvorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.



- (7) Eine Person kann vorübergehend zwei Vereinsvorstandsposten bekleiden. Der Vereinsvorsitzende kann jedoch nicht zugleich zuständiges Vereinsvorstandsmitglied für Finanzen sein.
- (8) Kann ein Mitglied des Vereinsvorstandes im Laufe seiner Amtsperiode sein Amt nicht mehr ausüben, ist der Vereinsvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu berufen. Der Beirat wird hiervon informiert.
- (9) Der Vereinsvorstand hat mindestens einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten. Diese ist vom Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu leiten. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Zwischen dem Tag der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.
- (10) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Anberaumte Abteilungsversammlungen sind von den Abteilungen über die Geschäftsstelle dem Vereinsvorstand zu melden.
- (11) Der erweiterte Vereinsvorstand unterstützt den Vereinsvorstand in seiner Arbeit und hat mindestens dreimal im Jahr eine Sitzung abzuhalten. Diese ist vom Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu leiten. Der erweiterte Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Dabei muss der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sein. Zwischen dem Tag der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

§ 14 **Beirat**

- (1) Dem Beirat gehören an:
 - a) die Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes,
 - b) die Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen,
 - c) die Gruppensprecher der einzelnen Fachbereiche.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Abteilungen unter Angabe der Besprechungspunkte dies vom Vereinsvorstand fordern. Er wird vom Vereinsvorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen. Seine Empfehlung fasst der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sitzungen des Beirats werden vom Vereinsvorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie werden vom Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Vorsitzenden der Abteilungen können im Verhinderungsfall vertreten werden. Sie können sich je nach Bedarf durch Mitglieder der Abteilungsleitung ergänzen. Stimmrecht im Beirat haben die Leiter der einzelnen Abteilungen bzw. deren Vertreter und die Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.



- (5) Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Verfasser und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.

§ 15

Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren vier Kassenprüfer. Sie dürfen dem erweiterten Vereinsvorstand nicht angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren nicht angehört haben. Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des VfL, der Sportjugend und seiner Abteilungen mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie haben dem Vereinsvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Stellen die Prüfer im Jahresbericht des VfL, in den Abteilungsgeschäften oder bei der Sportjugend sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit äußern zu müssen, haben sie dem Vereinsvorstand und dem Vorstand der geprüften Abteilung schriftlich Bericht zu geben. Der Vereinsvorstand hat unverzüglich über den Bericht Beschluss zu fassen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung beratend teilzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und wirtschaftlicher Amtsführung die Entlastung des Vereinsvorstandes.
- (4) Stellen die Kassenprüfer besonders grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, eine Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens 3 der 4 Kassenprüfer unterzeichnet sein.

§ 16

Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichts sollen verschiedenen Abteilungen angehören, müssen das passive Wahlrecht haben und dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
- (3) Das Ehrengericht ist zuständig für Aufgaben, die ihm durch die Satzung zugesprochen sind. Es entscheidet nach schriftlichem Antrag, der an den Vereinsvorstand zu richten ist, endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Abteilungen und Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist.



§ 17

Sportjugend

- (1) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des VfL hat sich unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Jugendlichen eine eigene Ordnung zu schaffen. Dabei sind sowohl das Grundkonzept des Vereins als auch die Satzung zu berücksichtigen. Der Jugendwart, der zugleich Vorsitzender der Sportjugend im VfL ist, ist auch Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes. Er hat diesem über den Jugendsportbetrieb und die Jugendveranstaltungen Bericht zu geben. Er ist der Verbindungsmann zu sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen. Im Verhinderungsfall kann er bei den erweiterten Vereinsvorstandssitzungen von einem der stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend vertreten werden. Der Stellvertreter hat in diesem Fall Stimmrecht.
- (2) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 18

Ehrungen

- (1) Der VfL kann Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den VfL und für langjährige Mitgliedschaft ehren.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt.
- (3) Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 19

Haftungsausschluss

- (1) Der VfL haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten des VfL oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (2) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum des VfL oder an vom VfL genutzten Sportanlagen, so haftet es dafür.
- (3) Aus Entscheidungen der Organe des VfL können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (4) Verletzt ein Vereinsvorstandmitglied vorsätzlich oder fahrlässig die ihm aus dieser Funktion als Vereinsvorstandsmitglied obliegenden Pflichten, so hat er dem Verein den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
Haben mehrere Vereinsvorstandmitglieder gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.



§ 20 **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vereinsvorstand eine Geschäfts- sowie eine Ehrungsordnung erlassen. Die Ordnungen müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereinsvorstandes beschlossen werden. Darüber hinaus kann der Vereinsvorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 **Auflösung des VfL**

- (1) Die Auflösung des VfL kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins für Leibesübungen Pinneberg e. V.“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsvorstand und Beirat mit einer Mehrheit von je 75% ihrer Mitglieder beschlossen haben oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des VfL schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des VfL anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung des VfL oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des VfL an die Stadt Pinneberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.



§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 13. November 1990 von der Mitgliederversammlung des VfL beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(eingetragen am: 21.03.1991)

Geändert am 21. November 1991

Zuletzt geändert am 21. November 1996

Zuletzt geändert am 17. Juli 2001

Zuletzt geändert am 27. Mai 2003

Zuletzt geändert am 19. Mai 2005

Zuletzt geändert am 01. Juni 2006

Zuletzt geändert am 15. Mai 2008

Zuletzt geändert am 15. Mai 2014

Zuletzt geändert am 13. Mai 2017

(eingetragen am: 06. März 1992)

(eingetragen am: 20. Februar 1997)

(eingetragen am: 08. August 2001)

(eingetragen am: 17. Juli 2003)

(eingetragen am: 11. Juli 2005)

(eingetragen am: 17. Juli 2006)

(eingetragen am: 06. Juni 2008)

(eingetragen am: 24. Juni 2015)

(eingetragen am: 14. September 2017)